

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kronawitter, Güller SPD**
vom 30.07.2003

Internationale Rechtshilfeersuchen in Strafsachen

Die Vielzahl der internationalen Verträge über die Rechtshilfe in Strafsachen ist Ausdruck der Tatsache, dass Strafverfolgung nicht an den Grenzen Halt macht. Auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRHÜbk) vom 20. April 1959 wurden mit einigen europäischen Staaten Geschäftswegabsprachen zum unmittelbaren Rechtshilfeverkehr zwischen deutschen und ausländischen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften getroffen.

Der Minderheitenbericht zum Untersuchungsausschuss „zur Prüfung etwaiger unzulässiger staatlicher Einflussnahme seitens bayerischer Amtsträger auf die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Karlheinz Schreiber u.a.“ hat demgegenüber auf die gerade in diesem Ermittlungsverfahren offensichtlich gewordene Problematik der bürokratischen Rechtshilfewege hingewiesen.

Hiernach hat der deutsche Staatsanwalt zunächst nach den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in Strafsachen (RiVAsT) zu prüfen, welche Auslandsstaaten deutschen Staatsanwälten und Gerichten gegenüber Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten leisten. In den meisten Fällen erfordert der Kontakt mit dem Ausland den diplomatischen Geschäftsweg. Der ermittelnde Staatsanwalt legt das Ersuchen um Rechtshilfe über seinen Abteilungsleiter zunächst dem Behördenleiter vor. In der Folge wird das Ersuchen mit Begleitbericht an die Generalstaatsanwaltschaft und von dieser an das Staatsministerium der Justiz weitergeleitet. Letzteres übersendet das Rechtshilfeersuchen an das Bundesministerium der Justiz, das die Anfrage an das Auswärtige Amt weitergibt. Erst von dort wird das Rechtshilfeersuchen auf diplomatischem Weg ins Ausland geleitet, sofern keine Besorgnis besteht, dass durch das Ersuchen die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik belastet werden könnten. Nach Beantwortung bzw. Erledigung des Rechtshilfeersuchens im Ausland wird dieses auf dem umgekehrten, mehrstufigen Weg zurück an den ermittelnden Staatsanwalt geleitet.

Im Sinne einer effektiveren Strafverfolgung, welche die schnellen Wege grenzüberschreitender organisierter Kriminalität berücksichtigt, ist eine Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen, insbesondere der weitere Ausbau des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Abbau unnötiger bürokratischer Hemmnisse dringend erforderlich.

Wir fragen daher die Staatsregierung:

1. a) Mit welchen Staaten bestehen Abkommen über die Erleichterung der Geschäftswege zum unmittelbaren Rechtshilfeverkehr zwischen deutschen und ausländischen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften?
- b) Welche Abkommen bzw. Zusatzabkommen bestehen insoweit mit der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein?
2. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung – ggf. über Bundesratsinitiativen – ergriffen, um die Strafverfolgung internationaler Kriminalität zu beschleunigen und grenzüberschreitende Ermittlungsmethoden auf rechtshilferechtlicher Grundlage zu verbessern?
3. a) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass zur Erleichterung einer effektiven grenzüberschreitenden Strafverfolgung direkte persönliche Kontakte zwischen den Abteilungen für Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaften im In- und Ausland sinnvoll und erforderlich sind?
- b) Wenn ja, auf welche Weise wurden und werden derartige Kontakte durch die Staatsregierung gefördert?
- c) Wurden und werden diesbezügliche Dienstreiseersuchen der im Bereich von Wirtschaftskriminalität ermittelnden Staatsanwälte positiv verbeschieden und stehen hierzu ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung?
4. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Arbeit der vom Europäischen Rat beschlossenen „EUROJUST“ für den Bereich der Koordinierung und Vereinfachung internationaler Rechtshilfeersuchen?
- b) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Einrichtung und Arbeit einer solchen Stelle zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit zu unterstützen?
- c) Welche Veränderung der bisherigen Abläufe eines Rechtshilfeersuchens ergeben sich nach Einrichtung der „EUROJUST“?
5. a) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die zahlreichen internationalen Regelungen zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs ebenso wie die Einrichtung diesbezüglicher europäischer Zentralbehörden wirksame Mittel zur Bekämpfung internationaler Kriminalität darstellen?
- b) Wenn ja, wie häufig und in welchem Umfang haben die

in diesem Bereich tätigen Staatsanwälte bayerischer Staatsanwaltschaften Gelegenheit zur Fortbildung in diesem rechtlich komplexen Bereich?

6. Welche Möglichkeiten zur Reaktion sieht die Staatsregierung für den Fall, dass Erkenntnisse aus Rechtshilfeersuchen Hinweise auf weitere Straftaten ergeben, für die noch kein förmliches Ermittlungsverfahren eröffnet wurde bzw. für die keine örtliche Zuständigkeit einer bay. Staatsanwaltschaft gegeben ist?
7. Welche weiteren Initiativen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Arbeit bayerischer Staatsanwälte bei grenzüberschreitender Kriminalität zu erleichtern und die Strafverfolgung mittels moderner Kommunikationstechniken zu beschleunigen?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 15.09.2003

Zu den einleitenden Behauptungen:

Strafrechtliche Rechtshilfe erfolgt überwiegend auf dem unmittelbaren Geschäftsweg von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft. Der diplomatische Geschäftsweg ist die Ausnahme. Die schriftliche Anfrage geht von einer falschen Voraussetzung aus.

Zu 1.:

Einzelheiten zur strafrechtlichen Rechtshilfe im Verhältnis zu den einzelnen Ländern sind im Länderteil der RiVAST (Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten) alphabetisch geordnet dargestellt. Dieser ausführliche Länderteil, derzeit 402 Seiten, wird vom Bundesjustizministerium im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt erstellt. Er ist soeben aktualisiert worden. Die aktuelle Fassung steht seit kurzem über den R. v. Deckers Verlag, Heidelberg, zur Verfügung. Nach Mitteilung aus dem Bundesjustizministerium wird in diesen Tagen auch die korrespondierende Internetfassung auf der Homepage des Bundesjustizministeriums aktualisiert.

Der Geschäftsweg hinsichtlich Auslieferungsverkehr, Vollstreckungshilfeverkehr und (sonstigem) Rechtshilfeverkehr kann sich unterscheiden, wobei hinsichtlich einzelner Staaten Besonderheiten dazukommen. In dieser Situation muss hinsichtlich der Einzelheiten zum (unmittelbaren) Geschäftsweg mit dem jeweiligen Land auf den Länderteil der RiVAST Bezug genommen werden.

Auch wegen der Einzelheiten zur vertraglichen Rechtslage mit der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein wird auf den Länderteil der RiVAST Bezug genommen. Grundsätzlich erfolgt die (sonstige) Rechtshilfe zwischen den deutschen Justizbehörden und Justizbehörden in Liechtenstein, Luxemburg und in der Schweiz auf dem unmittelbaren Geschäftsweg.

Vorsorglich ist angesichts der einleitenden Behauptungen

darauf hinzuweisen, dass bei Verfahren von „besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung“ das Bundesjustizministerium nach Nr. 7 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 (BAnz S. 6383) zu beteiligen ist. Dies gilt auch bei sonst unmittelbarem Geschäftsweg. Bei den Rechtshilfeersuchen im angesprochenen Ermittlungsverfahren gegen Schreiber u.a. war (auch) aus Sicht der Bundesregierung Nr. 7 der Zuständigkeitsvereinbarung regelmäßig einschlägig.

Zu 2.:

Für internationale Abkommen und Vereinbarungen zur strafrechtlichen Rechtshilfe ist grundsätzlich die Bundesregierung zuständig. Bayerische Fachleute haben unbeschadet dessen – auf Wunsch des Bundesjustizministeriums – bei Ergänzungsverträgen mit der Tschechischen Republik und Österreich mitgearbeitet. Hinzuweisen ist daneben auf eine von Bayern initiierte Bundsratsentschließung vom 27. November 1998 (BR-Drs. 646/98 Beschluss), die grundsätzliche Fragen der Rechtshilfe aufgreift.

Zu 3. a):

Ja, wobei die Staatsregierung einen unmittelbaren Kontakt nicht nur im Bereich der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität für sinnvoll hält.

Zu 3. b):

Die Staatsregierung fördert unmittelbare Kontakte seit langem. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Kontaktstelle des Europäischen Justitiellen Netzes (EJN) bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München eingerichtet ist. Diese Kontaktstelle, die zu den vier internationalen Ansprechpartnern in Deutschland gehört, verfügt über zahlreiche unmittelbare Kontakte mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus vermittelt sie unmittelbare Kontakte zwischen den Sachbearbeitern.

Zu 3. c):

Ja.

Zu 4. a):

EUROJUST ist durch Beschluss vom 28. Februar 2002 eingerichtet worden. Zum Tätigkeitsfeld wird auf diesen Beschluss (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 6. März 2002 L 63/1) Bezug genommen. Nach Einschätzung der Staatsregierung wirkt EUROJUST effektiv bei der internationalen Strafverfolgung mit, vor allem bei Verfahren mit Bezug zu mehreren Staaten. Bei der Konzeption von EUROJUST im europäischen Rahmen war ein Vertreter des Staatsministeriums der Justiz eingebunden, auch bei Koordinierungsbesprechungen im Bereich der Bundesregierung.

Zu 4. b):

Die Staatsregierung hat die Einrichtung von EUROJUST unterstützt. Auf die Antwort zu a) wird Bezug genommen. Anfang dieses Jahres wurde der deutsche Vertreter bei EUROJUST, Herr Bundesanwalt von Langsdorff, zur alljährlichen Dienstbesprechung des Staatsministeriums der Justiz mit den

Leitern der bayerischen Staatsanwaltschaften eingeladen; dieser hat EUROJUST dort vorgestellt. Ferner wird der Vertreter von Herrn Bundesanwalt von Langsdorff, Herr Oberstaatsanwalt Kapplinghaus, bei der diesjährigen Besprechung der bayerischen Rechtshilferferentinnen und -referenten im Staatsministerium der Justiz am 16. Oktober 2003 referieren. Die Leiter der bayerischen Staatsanwaltschaften wurden schon bei einer Reise nach Brüssel vom 3. bis 5. Oktober 2000 u.a. über den Aufbau von EUROJUST unterrichtet. Insgesamt wurden die bayerischen Staatsanwaltschaften über die Arbeit und die Möglichkeiten von EUROJUST ausführlich informiert.

Auch künftig wird die Information über die Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit regelmäßiger Bestandteil von Dienstbesprechungen im hiesigen Geschäftsbereich sein.

Zu 4. c):

Die Durchführung von Rechtshilfeersuchen wird durch die Einschaltung von EUROJUST nicht prinzipiell geändert. Allerdings steht mit EUROJUST vor allem bei Ermittlungsverfahren, die mehr als 2 Staaten betreffen, eine Stelle zur Verfügung, die bei Schwierigkeiten oder besonderer Eilbedürftigkeit zur Erledigung beitragen kann. Gleiches gilt im Übrigen für das EJN, insbesondere bei bilateralen Konstellationen.

Zu 5. a):

Die Staatsregierung ist – selbstverständlich – der Auffassung, dass Regelungen zur Vereinfachung der strafrechtlichen Rechtshilfe die Bekämpfung internationaler Kriminalität wirksamer machen. Die Staatsregierung ist darüber hinaus der Auffassung, dass Einrichtungen wie das Europäische Justitielle Netz und EUROJUST zur effektiven Bekämpfung internationaler Kriminalität wesentlich beitragen.

Was die Schaffung „europäischer Zentralbehörden“ angeht, gemeint ist wohl der Europäische Staatsanwalt, vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass derartige Zentralbehörden nie Selbstzweck sind, vielmehr nur Sinn machen, wenn sie einen konkreten Mehrwert für die Strafverfolgung darstellen. Hinsichtlich der Europäischen Staatsanwaltschaft ist dieser den Befürwortern einer Zentralisierung obliegende Nachweis (bislang) nicht geführt.

Zu 5. b):

Im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz finden regelmäßig Dienstbesprechungen der Rechtshilferferentinnen und -referenten der Staatsanwaltschaften statt. Auf die anstehende Veranstaltung am 16. Oktober 2003 ist hingewiesen worden. In diesem Rahmen werden auch aktuelle Entwicklungen erörtert. Darüber hinaus gibt es einschlägige Tagungen an der Deutschen Richterakademie und an der Europäischen Rechtsakademie, an denen bayerische Staatsanwälte teilnehmen. Die Vertreter der Kontaktstellen des Europäischen Justitiellen Netzes treffen sich i. Ü. mehrfach im Jahr.

Zu 6.:

Nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dies gilt für Erkenntnisse aus Rechtshilfeersuchen im gleichen Maß wie für sonstige Erkenntnisse. Für Erkenntnisse, die im Rechtshilfeweg gewonnen worden sind, ist gegebenenfalls der Spezialitätsgrundsatz zu beachten.

Ist keine örtliche Zuständigkeit einer bayerischen Staatsanwaltschaft gegeben, ist der Vorgang an die zuständige deutsche Staatsanwaltschaft weiterzugeben.

Zu 7.:

Die Möglichkeiten der bayerischen Staatsanwaltschaften im internationalen Bereich sind, wie dargestellt, durch den Inhalt der Übereinkommen vorgezeichnet, die von der Bundesregierung abgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist unklar, was mit weiteren Initiativen der Staatsregierung gemeint ist. Die vorhandenen Möglichkeiten werden in Bayern ausgeschöpft.

Seit Ende des Jahres 2002 werden im Rahmen des Projekts bajTECH 2000 die bayerischen Staatsanwaltschaften an allen Arbeitsplätzen mit modernen vernetzten PCs ausgestattet. Hierdurch können die bayerischen Staatsanwälte – auch im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung – vom Arbeitsplatz aus über E-Mail elektronisch kommunizieren und im weltweiten Internet recherchieren. Die Ausstattung aller Staatsanwaltschaftsarbeitsplätze in Bayern wird voraussichtlich im Dezember 2003 abgeschlossen sein.